

Stockholmer Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben

Abgeschlossen in Stockholm am 14. Juli 1967
Von der Bundesversammlung genehmigt am 2. Dezember 1969²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26. Januar 1970
In Kraft getreten für die Schweiz am 26. April 1970
(Stand am 15. Juli 2024)

Art. 1 [Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle hinsichtlich des Madrider Abkommens]

Die Beitrittsurkunden zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891³ (im folgenden als «das Madrider Abkommen» bezeichnet), revidiert in Washington am 2. Juni 1911⁴, in Den Haag am 6. November 1925⁵, in London am 2. Juni 1934⁶ und in Lissabon am 31. Oktober 1958⁷ (im folgenden als «die Lissaboner Fassung» bezeichnet), werden beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als «der Generaldirektor» bezeichnet) hinterlegt, der diese Hinterlegungen den Vertragsländern des Abkommens notifiziert.

Art. 2 [Anpassung der Bezugnahmen im Madrider Abkommen auf einzelne Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft]

Die Bezugnahmen in den Artikeln 5 und 6 Absatz (2) der Lissaboner Fassung auf die Artikel 16, 16^{bis} und 17^{bis} der Hauptübereinkunft⁸ gelten als Bezugnahmen auf die diesen Artikeln entsprechenden Bestimmungen der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums⁹.

AS 1970 681; BBl 1968 II 897

- 1 Die Artikel der vorliegenden Zusatzvereinb. wurden mit Überschriften versehen, um die Lektüre des Text zu erleichtern.
- 2 Art. 1 Ziff. 4 des BB vom 2. Dez. 1969 (AS 1970 600)
- 3 [AS 12 1008]
- 4 [BS 11 965]
- 5 SR 0.232.111.11
- 6 SR 0.232.111.12
- 7 SR 0.232.111.13
- 8 SR 0.232.03
- 9 SR 0.232.04

Art. 3 [Unterzeichnung und Ratifikation der Zusatzvereinbarung und Beitritt zu dieser Zusatzvereinbarung]

- 1) Jedes Vertragsland des Madrider Abkommens kann diese Zusatzvereinbarung unterzeichnen, und jedes Land, das die Lissaboner Fassung ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, kann diese Zusatzvereinbarung ratifizieren oder ihr beitreten.
- 2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Art. 4 [Automatische Annahme der Artikel 1 und 2 durch die der Lissaboner Fassung beitretenden Länder]

Jedes Land, das die Lissaboner Fassung weder ratifiziert hat noch ihr beigetreten ist, wird von dem Zeitpunkt an, zu dem sein Beitritt zur Lissaboner Fassung wirksam wird, gleichzeitig durch die Artikel 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung gebunden; jedoch wird dieses Land, wenn zu diesem Zeitpunkt diese Zusatzvereinbarung noch nicht gemäss Artikel 5 Absatz (1) in Kraft getreten ist, durch die Artikel 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung erst von dem Zeitpunkt an gebunden, zu dem diese Zusatzvereinbarung gemäss Artikel 5 Absatz (1) in Kraft tritt.

Art. 5 [Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung]

- 1) Diese Zusatzvereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Stockholmer Übereinkommen vom 14. Juli 1967¹⁰ zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Kraft tritt; jedoch tritt diese Zusatzvereinbarung, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens zwei Ratifikationsurkunden oder zwei Beitrittsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung hinterlegt worden sind, erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Ratifikationsurkunden oder zwei Beitrittsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung hinterlegt worden sind.
- 2) Für jedes Land, das seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Zusatzvereinbarung gemäss Absatz (1) in Kraft tritt, hinterlegt, tritt diese Zusatzvereinbarung drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft.

Art. 6 [Unterzeichnung usw. der Zusatzvereinbarung]

- 1) Diese Zusatzvereinbarung wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet und bei der schwedischen Regierung hinterlegt.
- 2) Diese Zusatzvereinbarung liegt bis zu ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 5 Absatz (1) in Stockholm zur Unterzeichnung auf.
- 3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schwedischen Regierung beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Zusatzvereinbarung den Regierungen aller Vertragsländer des Madrider Abkommens und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.
- 4) Der Generaldirektor lässt diese Zusatzvereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

¹⁰ SR 0.230

5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Vertragsländer des Madrider Abkommens die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten und alle anderen erforderlichen Mitteilungen.

Art. 7 [Übergangsbestimmung]

Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in dieser Zusatzvereinbarung auf den Generaldirektor als Bezugnahmen auf den Direktor der Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Zusatzvereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Stockholm am 14. Juli 1967.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 15. Juli 2024¹¹

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	Inkrafttreten
Ägypten	3. Dezember 1974 B	6. März 1975
Algerien	24. März 1972 B	5. Juli 1972
Bosnien und Herzegowina	22. März 2013 B	22. Juni 2013
Bulgarien	29. April 1975 B	12. August 1975
Deutschland	19. Juni 1970	19. September 1970
Frankreich	2. Mai 1975	12. August 1975
Europäische Departemente, Überseeische Departemente und Überseeische Gebiete	2. Mai 1975	12. August 1975
Iran	18. März 2004 B	18. Juni 2004
Irland	27. März 1968	26. April 1970
Israel	30. Juli 1969	26. April 1970
Italien	20. Januar 1977	24. April 1977
Japan	20. Januar 1975	24. April 1975
Kuba	4. Juli 1980	7. Oktober 1980
Liechtenstein	21. Februar 1972	25. Mai 1972
Moldau	5. Januar 2001 B	5. April 2001
Monaco	27. Juni 1975	4. Oktober 1975
Montenegro	4. Dezember 2006 N	3. Juni 2006
San Marino	26. März 1991 B	26. Juni 1991
Schweden	12. August 1969	26. April 1970
Schweiz	26. Januar 1970	26. April 1970
Serbien	18. Februar 2000 B	18. Mai 2000
Slowakei	30. Dezember 1992 N	1. Januar 1993
Spanien	8. Mai 1973	14. August 1973
Tschechische Republik	18. Dezember 1992 N	1. Januar 1993
Ungarn	18. Dezember 1969	26. April 1970
Vereinigtes Königreich	26. Februar 1969	26. April 1970

¹¹ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1977 224; 1984 220; 1990 711; 2004 4109; 2016 773; 2024 363.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.fedlex.admin.ch/de/treaty.